
Nummer 16/2013

44. Jahrgang

19.09.2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben
2. Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



54.03.02 – Xantener Altrhein/Schwarzer Graben

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben von km 6,4 bis km 25,0 und der Nebengewässer (System Xantener Altrhein/Schwarzer Graben) durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Gemeinde Alpen
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Rheinberg
Stadt Wesel
Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 26.09.2013 bis einschließlich zum 25.10.2013
während der Dienststunden beim Tiefbauamt, Zimmer 423,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 12.09.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Xantener Altrhein/Schwarzer Graben) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 29.08.2013

Bezirksregierung Düsseldorf

als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Hüsgen



54.03.02 – Fossa Eugeniana/Niepkanal

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal von km 0,0 bis km 21,5 und des Anrathskanal/Plankendickskendel von km 0,0 bis km 14,0 und Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Gemeinde Rheurdt
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Rheinberg
Stadt Neukirchen-Vluyn
Stadt Moers
Stadt Kempen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer kann den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten

im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 26.09.2010 bis einschließlich zum 25.10.2013
während der Dienststunden beim Tiefbauamt, Zimmer 423,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 12.09.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Fossa Eugeniana/Niepkanal) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 29.08.2013

Bezirksregierung Düsseldorf

als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Hüsgen

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201571779 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 06.09.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3254059516 (alt: 154059513) und 3201760604 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17.09.2013

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3268058439 (alt: 168058436) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10.09.2013

Die Sparkassenbücher Nrn. 3260034347 (alt: 160034344) und 4260121654 (alt: 160121653) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16.09.2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Herausgeber und Impressum	Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
	Erscheinungsweise: Nach Bedarf
	Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
	Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte
	Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-,
	Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
	Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)